

SATZUNG

FÖRDERVEREIN NELLENBURG-GYMNASIUM e.V.

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Nellenburg-Gymnasium Stockach e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stockach.
3. Das Vereinsjahr ist das Schuljahr. Das erste Vereinsjahr ist das Schuljahr 1978/79.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines schriftlichen Beitrittsbuches an den Vorstand erworben. Das Beitrittsbuch kann auch als elektronische Erklärung (E-Mail) über das Internet gestellt werden.

§ 3

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Auflösung der juristischen Person des Mitglieds
- Austrittserklärung
- Ausschluss

Der Austritt kann mit einmonatiger Frist zum Schuljahresende erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4

Vereinszweck, Wesen und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- a. Förderung der Beziehungen zwischen Schule und Eltern, aber auch zwischen der Schule und der Öffentlichkeit,
- b. Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen (z.B. Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, regionale und überregionale Sportwettkämpfe, Schüleraustausch, Theaterfahrten, Konzertbesuche u. dgl.),
- c. Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die Schule,
- d. eigene Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Sportwettkämpfe),

SATZUNG

FÖRDERVEREIN NELLENBURG-GYMNASIUM e.V.

e. Pflege der Beziehungen zwischen den ehemaligen Schülern des Gymnasiums Stockach.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder an Teilen des Vermögens.

§6

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist in keinem Falle bezweckt.

§7

Beiträge

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:

- a. durch Beiträge der Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Vereinsjahr festgelegt werden kann,
- b. durch Spenden.

Sämtliche Spenden und Beiträge müssen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer Kassenwart und einer Schriftführer sein soll.

Dem Vorstand gehören kraft Amtes der Vorsitzende des Elternbeirats und der Schulleiter an. Beide können auch zum Vorsitzenden bzw. Stellvertreter gewählt werden.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiter. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied muss in einem getrennten Wahlgang – auf Antrag von 20% der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl – gewählt werden.

SATZUNG

FÖRDERVEREIN NELLENBURG-GYMNASIUM e.V.

Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen, der an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen in beratender Funktion, also ohne Stimmrecht, teilnimmt.

§9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Einladungen sollen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Es genügt Einladung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Stockach oder in der örtlichen Tageszeitung.

§ 10

Einmal im Vereinsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.

Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören in jedem Fall folgende Punkte:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden und des Kassenwartes,
- b. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr,
- c. turnusgemäße Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters.

Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Auch in diesem Falle sollen die Formvorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Einladungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnung) gewahrt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf nachträgliche Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand eingehen und von

SATZUNG

FÖRDERVEREIN NELLENBURG-GYMNASIUM e.V.

mindestens zehn weiteren Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein, wenn sie berücksichtigt werden sollen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet.

Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung ein anderes Stimmverhältnis vorsieht.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst. Dieses Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein endet, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung und Bildung.

Die im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind zugleich die Liquidatoren des Vermögens.

§ 13

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 4 der Satzung genannten Zwecke verwendet.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 14
Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Stockach, den 15. September 1978
Aktuelle Fassung vom 27. September 2021

Gemäß Anschreiben des Registergerichts vom 12.10.2021 korrigiert und vervollständigt,

Holger Neubart, Vorstandsvorsitzender
Moos, den 15.11.2021